

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23583 –**

Beabsichtigtes Verbot des Kükentötens

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Urteilen vom 13. Juni 2019 hatte das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen kein vernünftiger Grund i. S. v. § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes (TierschG) für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien sei (<https://www.bverwg.de/pm/2019/47>).

Bereits im November 2018 hatte der Deutsche Bundestag einen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und AfD angenommen, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, das Töten von Eintagsküken so schnell wie möglich zu beenden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/6106).

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6) sieht vor, dass das Töten von männlichen Küken der Gattung Haushuhn, die aus Zuchtlinien stammen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind, ab 1. Januar 2022 verboten werden soll. Ab dem 1. Januar 2024 sollen darüber hinaus Eingriffe an einem Hühnerei, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben, ab dem siebten Bebrütungstag verboten werden (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwurfe/6-gesetz-aend-tierschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

1. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, ob das im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6) beabsichtigte Verbot von Eingriffen an einem Hühnerei ab dem siebten Bebrütungstag, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zu Folge haben, derzeit technisch machbar ist beziehungsweise bis zum 1. Januar 2024 technisch machbar wird (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetz>)

e/Referentenentwuerfe/6-gesetz-aend-tierschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 3)?

Der durch die Förderung der Bundesregierung erfolgte technische Fortschritt bei den Verfahren zur Geschlechtsbestimmung lässt darauf schließen, dass sich Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei vor dem 7. Brutttag ab Ende 2023 etablieren lassen bzw. weitere Technologien eine Marktreife innerhalb des genannten Zeitraums erlangen können.

Unabhängig davon lässt sich das durch das Gesetz vorgesehene Verbot auch durch die Bruderhahnaufzucht oder die Verwendung von Zweinutzungshühnern umsetzen.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass ein deutsches Unternehmen, welches das Seleggt-Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Brutei am neunten Brutttag anbietet, den Bau eines neuen Zentrums zur Geschlechtsbestimmung aufgrund der Anforderungen im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6) gestoppt hat, weil Unsicherheit besteht, ob diese Anforderungen umsetzbar sind (<https://www.topagrar.com/gefluegel/kuekentoeten-respeggt-gruppe-stoppt-neubau-fuer-ei-geschlechtsbestimmung-12359958.html>)?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus hinsichtlich des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass ein Unternehmen, welches das endokrinologische Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Brutei am 9. Brutttag kommerziell anbietet, die unternehmerische Entscheidung getroffen hat, die Planungen zu einem Bauprojekt eines Zentrums zur Geschlechtsbestimmung vorerst nicht fortzusetzen. Derzeit werden die vorliegenden Stellungnahmen zu diesem Entwurf aus dem Anhörungsverfahren mit den Ländern und betroffenen Verbänden ausgewertet.

3. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, ob das bestehende Zentrum zur Geschlechtsbestimmung eines deutschen Unternehmens bei einem Verbot von Eingriffen an einem Hühnerembryo ab dem siebten Bebrütungstag, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zu Folge haben, ebenfalls schließen müsste (<https://www.agrarheute.com/politik/kuekentoeten-politischer-wunschtraum-scheitert-realitaet-573316>)?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor.

4. Auf welchen Erkenntnissen basiert die Aussage der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner, dass das Gesetz zur Beendigung des Kükentötens „Signalwirkung für andere Länder haben wird“ (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/150-kuekentoeten.html>)?

Ziel der Bundesregierung ist es, das Töten männlicher Eintagsküken in Deutschland bis Ende 2021 durch wirtschaftlich tragfähige Alternativen zu beenden. Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es in vielen anderen Mitgliedstaaten ähnliche Bestrebungen. Mit einem Ausstieg aus dem Kükentöten könn-

te Deutschland eine Vorreiterrolle einnehmen und entsprechende Entwicklungen in anderen Ländern anstoßen bzw. vorantreiben.

5. Welchen Einfluss hat die Umsetzung der im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6) vorgesehenen Verbote nach Kenntnis der Bundesregierung auf den Strukturwandel in der Geflügelbranche?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Umsetzung der im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6) vorgesehenen Verbote Einfluss auf den Strukturwandel in der Geflügelbranche haben wird.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die Umsetzung der im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6) vorgesehenen Verbote zu einer Abwanderung von Betrieben ins Ausland führen könnten, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, ob und gegebenenfalls welche Betriebe aufgrund der vorgesehenen Änderung des Tierschutzgesetzes ihren Standort in Deutschland aufgeben könnten.

7. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung auf EU-Ebene ein Verbot des Kükentötens beabsichtigt?
 - a) Wenn ja, wann ist damit zu rechnen?
 - b) Wenn nein, warum nicht, und wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen?

Die Fragen 7 bis 7b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist derzeit kein Verbot des Kükentötens auf EU-Ebene absehbar. Die Bundesregierung setzt sich jedoch dafür ein, das Kükentöten europaweit durch wirtschaftlich tragfähige Alternativen zu beenden.

8. Wie möchte die Bundesregierung gewährleisten, dass keine Eier und Eiprodukte in den deutschen Lebensmitteleinzelhandel oder zur Verarbeitung in die deutsche Ernährungswirtschaft gelangen, die aus Ländern kommen, in denen das Kükentöten erlaubt ist?

Der Import von Eiern, Küken oder Junghennen sowie Eiprodukten kann aufgrund des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Union nicht verboten werden. Verschiedene Handelsketten haben sich aber bereits zu kükentötenfreien Lieferketten und der Versorgung mit entsprechenden Eiern und Eiprodukten bekannt.

9. Wie sollen die Bürger nach Kenntnis der Bundesregierung der Aufforderung von Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner, künftig auf Eier aus dem Ausland zu verzichten, wenn die Tiere dort weiterhin geschreddert würden, Folge leisten können, wenn dies bei verarbeiteten Produkten nicht sichtbar ist (<https://www.dw.com/de/k1%C3%B6ckner-will-das-k%C3%B6ckent%C3%B6ten-stoppen/a-54861674>)?

Verschiedene Handelsketten haben sich bereits zu kükentötenfreien Lieferketten bekannt und einzelne Lebensmittelhersteller geben bereits freiwillig eine Kennzeichnung auf verarbeiteten Eiprodukten an. So kann von Seite der Verbraucher eine bewusste und gut informierte Kaufentscheidung getroffen werden. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist nach wie vor mit der Branche im Gespräch, um eine Branchenvereinbarung mit einer Verpflichtung zu kükentötenfreien Lieferketten zu erreichen.